Was hat der Empfänger eines Reichskredites vor und bei Auftragserteilung an Gewächshausfirmen zu berücksichtigen?

Die Auftragserteilung.

Die erhebliche Anzahl der vor dem Abschluß stehenden Verträge auf Erstellung von Gewächshausanlagen zur Förderung des Frühgemüsebaues läßt es als notwendig erscheinen, auf die Wichtigkeit eines klaren, auch die Interessen des Bestellers berücksichtigenden Vertragsinhaltes ausdrücklich hinzuweisen. Wenn es auch schlechterdings nicht möglich ist, bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, insbesondere der Art und des Umfanges des jeweiligen Auftrages Normalverträge aufzustellen, so sollen doch nachstehende Ausführungen jedem einzelnen Richtlinien dafür geben, wann und mit welchem Inhalt er seine Auftragserteilung vornehmen kann.

Hauptgrundlage hierfür ist ein bei der ausführenden Firma vorher einzuholender Kostenvoranschlag. Da nach den Richtlinien des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft in Verbindung mit der Zuweisung der Darlehen angestrebt werden soll, die vom Reichsverband betriebene Typisierung der Treibanlagen zu fördern, um damit eine Herabsetzung der Anschaffungs- und Unterhaltungskosten der Treibanlagen herbeizuführen, so sind die diesbezüglichen Anfragen unter Berücksichtigung der nachstehend empfohlenen Typen an die Gewächshausfirmen zu stellen. Der Kostenvoranschlag soll möglichst genau sein und gleichzeitig eine Zeichnung mit ausführlicher Beschreibung der Einzelteile und die Genehmigung der Firma enthalten, daß Voranschlag und Zeichnung dem Reichsverband vorgelegt werden dürfen.

Als Typen werden empfohlen:

Gurkenhaus: Lichte Weite 4 m, Satteldach im Winkel von 100°, Höhe bis Unterkante-First 2,50 m.

Tomatenhaus mit fester Verglasung: Lichte Weite 9,10 m, Satteldach im Winkel von 130°, Höhe bis Unterkante-First 4 m.

Tomatenhaus mit aufgelegten Fenstern (Holländische Bauart): Lichte Weite 2,80 m, Höhe bis Unterkante-First 3,20 m.

Es empfiehlt sich hierzu nur die holländischen Einscheibenfenster zu gebrauchen.

Bezüglich der Richtpreise und der Glasbeschaffung wird jedem Antragsteller in seinem Interesse eine diesbezügliche Anfrage an die Geschäftsstelle empfohlen, gleichzeitig auf die nächste Nummer der „Gartenbauwirtschaft" verwiesen.

Die Auftragserteilung ist frühestens nach Eingang der Mitteilung der Deutschen Gartenbau-Kredit Aktiengesellschaft, daß der Kredit genehmigt sei, vorzunehmen. Die Kosten des Baues laut Voranschlag dürfen 75% des Kredites nicht übersteigen, sofern nicht für den Bau auch eigene Mittel zur Verfügung stehen, denn die restlichen 25% sind nach den Richtlinien als Betriebskapital und nicht als Baumittel vorgesehen.

Bei Auftragserteilung ist eine genaue Niederschrift der Vertragsbedingungen vorzunehmen, dabei sind insbesondere folgende Punkte klar zu regeln:

Preis der Anlage bei genauer Angabe der Einzelleistungen, Liefer- und Zahlungstermine. Ausdrückliche Garantie für mangelfreie und rechtzeitige Ausführung des Auftrages.

Eine geeignete Unterlage für den im einzelnen möglichst umfassend schriftlich niederzulegenden Auftrag bieten die nachstehenden, mit dem Verband der Gewächshausindustrie vereinbarten allgemeinen Lieferbedingungen. Es empfiehlt sich, abweichende Lieferbedingungen entsprechend abzuändern. —ng.

Allgemeine Lieferbedingungen, aufgestellt vom Verband der Gewächshausindustrie Leipzig gemeinsam mit dem Reichsverband des deutschen Gartenbaues e. V., Berlin.

1. Projekte: Briefliche Offerten mit einfachen Skizzen, Drucksachen, Katalogsendungen und dgl. erfolgen kostenlos. Für ausdrücklich schriftlich verlangte detaillierte Projekte, Zeichnungen, Kostenanschläge usw. sind die Kosten nach dem Tarif des Verbandes deutscher Ingenieur-Vereine zu bezahlen. Die betreffenden Tarifsätze sind dem betreffenden Auftraggeber vor Anfertigung der Pläne in jedem Falle bekanntzugeben, doch wird der Betrag bei Auftragserteilung dem Besteller gutgeschrieben.

2. Umfang der Lieferung: Die Verpflichtung der Lieferfirma beschränkt sich auf die Lieferung der im Anschlag aufgeführten Teile ab Werk. Wenn auch die Aufstellung (Montage) übernommen wird, so wird sie als selbständig berechnetes Geschäft behandelt (s. Punkt 6).

An Zeichnungen, Kostenanschlägen und anderen Unterlagen behält sich die Lieferfirma das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen anderen nicht zugängig gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht zustande kommt, auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden.

Das Angebot gilt für einmaligen Grundanstrich aller Holz- und Eisenteile, mit Ausnahme der Heizrohrleitungen. Verzinkte Teile ungestrichen.

Bei eintretender Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsstockung des Kunden ist die Lieferfirma betr. noch nicht gelieferter Waren und anderer Aufträge zum Rücktritt vom Vertrage ohne Schadenersatzpflicht berechtigt, es sei denn, daß ausreichende Sicherheit oder Bürgschaft gestellt wird.

3. Gewährleistung, Garantie: Für die Güte ihrer Waren übernimmt die Lieferfirma Gewähr auf die Dauer eines Jahres ab Lieferung derart, daß sie alle Mängel, die auf Rohstoff- oder Konstruktions- oder Herstellungsfehlern beruhen, unentgeltlich behebt, wenn sie sofort nach Eingang der Ware oder Erkennbarwerden gerügt werden. Dafür kommen das Minderungs- und Wandlungsrecht in Wegfall.

Die Lieferfirma übernimmt für die Versendung bis Empfangsstation die Gewährleistung gegen Bruch, Diebstahl oder Feuer und erhebt dafür bei Glas und Fenstern 5%, bei allen sonstigen Waren bei Stückgutsendungen 2% und Waggonladungen 1½% des Nettorechnungsbetrages. Schäden sind sofort bei Empfang der Ware vom Empfänger durch bahnamtliche Bescheinigung zu melden und nachzuweisen. Falls eine Versicherung nicht gewünscht ist, hat dies der Besteller rechtzeitig der Lieferfirma mitzuteilen.

Für Heizkessel gelten die Bestimmungen der Vereinigten Kesselwerke.

4. Preisstellung: Der Preis ist in Reichsmark angegeben und ist zu zahlen ⅓ bei Bestellung, ⅓ drei Wochen nach Mitteilung der Versandbereitschaft, ⅓ drei Monate nach ordnungsmäßiger Uebergabe der Anlage, es sei denn, daß anderweitige Vereinbarungen getroffen sind. Der Preis versteht sich ab Werk ohne Verpackung, für die die Selbstkosten berechnet werden; Fenster gehen unverpackt.

Wenn infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, sich eine Abänderung gegenüber dem Voranschlag ergibt, oder wenn sich nach Wunsch des Bestellers die Leistungen gegen den Voranschlag erhöhen, so ist die Mehrleistung auf Grund einer detaillierten Aufstellung über die mehr verwendeten Materialien und Gewichtsmengen zu vergüten.

Zinsen sind ab Fälligkeit jedes Postens zum üblichen Bankbelehnungssatz zu vergüten und andererseits werden bei Vorauszahlungen diese Zinsen dem Kunden vergütet; Wechseldiskontspesen werden nach besonderer Vereinbarung getragen.

5. Verschiedenes: Fest erteilte Aufträge binden den Besteller, die Lieferfirma erst bei Bestätigung durch das Stammhaus, die binnen 10 Tagen ab Eingang des Auftrages bei ihm zu erfolgen hat. Erfolgt Bestätigung nicht innerhalb dieser Frist, so ist der Besteller nicht mehr an seinen Auftrag gebunden.

Streik oder Aussperrung bei der Lieferfirma oder deren Lieferern oder höhere Gewalt berechtigen die Lieferfirma, die Lieferung um die Dauer des Streikes oder der Aussperrung aufzuschieben. Der Besteller hat dann weder Rücktritts- noch Schadenersatzansprüche, wenn der Aufschub nicht länger als 6 Wochen dauert.

Die Lieferfirma stellt die zur Einholung der Baugenehmigung erforderlichen Zeichnungen und Berechnungen. Situations- und Lagepläne hat der Kunde durch den ausführenden Baumeister zu beschaffen.

Die Schaffung der Voraussetzungen für die praktische Ausführung des Auftrages, soweit dies nicht nach vorliegendem Abschluß der Lieferfirma obliegt, ist Sache des Bestellers.

Erfüllungsort ist beiderseits der Sitz der Lieferfirma. Die Gefahr geht mit der Versendung auf den Besteller über, unbeschadet der Ansprüche des Bestellers auf Grund von Ziffer 3, Abs. 2.

Alle tragenden Konstruktionen werden unter Zugrundelegung der im Gewächshausbau allgemein üblichen Belastungsnormen berechnet, über welche auf Verlangen ein Festigkeitsnachweis kostenlos angefertigt wird. Sollte die zuständige Baubehörde ungewöhnliche Veränderungen verlangen, so werden die dazu erforderlichen Mehrlieferungen und -leistungen nach vorheriger Vereinbarung mit dem Besteller entsprechend den nachgewiesenen Mehrkosten berechnet. Die vertraglichen Verpflichtungen werden in der Auftragsbestätigung zusammengefaßt, die mit etwaigen nachträglichen Vereinbarungen maßgebend ist.

6. Bedingungen für die Aufstellung (Montage): Die Berechnung der Montagekosten erfolgt entweder nach vorher zu vereinbarenden Stundenlohnsätzen für Monteure und Hilfsarbeiter oder zu einer festen Pauschalsumme, die aber dann beim Abschluß des Vertrages in ihrer Endsumme schriftlich festgelegt werden muß. Bei tariflicher Aenderung der Löhne beim Lieferer ändert sich der Stundenlohnsatz oder die Pauschalsumme entsprechend. Solche Aenderungen sind aber unverzüglich dem Besteller mitzuteilen. Reise- und vom Besteller veranlaßte Wartestunden sowie Regentage werden wie Arbeitsstunden berechnet.

Die Montagerechnung ist zahlbar binnen einer Woche nach Eingang, wobei die geleisteten Wochenvorschüsse gekürzt werden können.

Der Besteller trägt die Reisekosten der Monteure und Helfer und zahlt für Ueberstunden und Sonntagsarbeit die tariflich festgelegten Zuschläge. Es werden für jeden Monteur und Helfer für Reise- und Arbeitszeit, sowie für Sonntagsauslösung jeweils die vereinbarten Sätze berechnet. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt zur Zeit 48 Stunden.

Den Monteuren und Helfern sind Wochenvorschüsse nach Anweisung der Lieferfirma zu gewähren. Für Beistellung der Werkzeuge für den Monteur und Helfer werden 7½ Prozent des für die geleistete Arbeit berechneten Betrages in Rechnung gestellt. Die Lieferung von Kleinmaterial ist in diesem Satz einbegriffen. Die Einholung der Baugenehmigung ist Sache des Bestellers; er hat rechtzeitig und unentgeltlich zu stellen: Raum zur Aufbewahrung der Monteur- und Helferwerkzeuge, Rüstung, Beleuchtung, Wasser, Holz und Kohlen für die Feldschmiede und zum Probeheizen, geeignete und genügende Hilfskräfte, deren Versicherung bei Krankenkasse, Berufsgenossenschaft usw. seine Sache ist; desgl. Erd-, Maurer-, Stemm- und Zimmerarbeiten, Isolierungen, Kanalabdeckungen, Schlagen, Verputzen von Löchern, Rauchabzugsrohre, Klempnerarbeiten usw., soweit diese Leistungen nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

Besteller haftet für Lagerung und Sicherung der Materialien sowie der Werkzeuge ab Empfangsstation und auf der Baustelle. Er hat die Montagepapiere auszufüllen und diese bei der Abreise der Monteure nach erfolgter Prüfung der Anlage unterschrieben zurückzugeben. Spätestens mit Abfertigung der Monteure und Helfer der Benutzung der Anlage gilt diese als ordnungsgemäß ausgeführt und übernommen, sofern nicht der Besteller binnen vier Wochen der Lieferfirma (Stammhaus) gegenüber etwaige Mängel schriftlich rügt. Das Recht aus Ziffer 3 bleibt aufrechterhalten. Uebriggebliebene Materialien sowie Werkzeuge sind vom Besteller innerhalb zwei Wochen nach Monteur- und Helferabreise nach der Fabrik frachtfrei zurückzusenden. Erfolgt die Rücksendung durch den Auftraggeber in der angegebenen Frist nicht, so ist er zuvor in Verzug zu setzen. Erst wenn die Rücksendung auch dann nicht erfolgt, gelten die Materialien und Werkzeuge als gekauft, sie werden zu Tagespreisen berechnet.

Die allgemeinen Bedingungen (siehe oben 1—5) gelten auch für die Aufstellung.

7. Schlichtung von Streitigkeiten: Ueber Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern des Verbandes der Gewächshausindustrie und Mitgliedern des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues e. V. wegen Mängelrügen und Schadenersatzforderungen entstehen, entscheidet, soweit die landgerichtliche Zuständigkeit gegeben ist, ein Schiedsgericht, für das der Lieferant und Besteller je einen Beisitzer ernennen, die sich auf einen juristischen Obmann zu einigen haben; gegebenenfalls wird dieser abwechselnd vom Landgerichtspräsidenten Leipzig oder Berlin ernannt.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten und tritt nur dann zusammen, wenn jede der beiden Parteien die Hälfte der voraussichtlich erwachsenden Kosten vorschußweise zahlt. Dieser voraussichtlich erwachsende Betrag wird vom Schiedsgericht bindend festgestellt. Erfolgt diese Vorschußzahlung nicht binnen 5 Tagen nach Aufforderung, so ist das Recht auf das Schiedsgericht verwirkt. Dasselbe gilt, wenn nicht mit Anrufung des Schiedsgerichts die Partei, die Zahlung für Lieferung verweigert, den offenen Betrag beim Reichsverband des deutschen Gartenbaues e. V. binnen einer Woche ab Anrufung des Schiedsgerichts hinterlegt.

Mündliche Vereinbarungen: Mündliche Vereinbarungen beiderseits müssen schriftlich bestätigt werden, wenn sie gelten sollen.

Zur Beachtung!

Die Anträge zur Erlangung eines Reichskredites für den Frühgemüsebau sind in

Baden

an die Badische Landwirtschaftskammer in Karlsruhe, Stefanienstraße 43, in

Oldenburg

bei dem Fachausschuß für Gartenbau der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer, Oldenburg, Mars la Tourstr. 2, zu richten.

Deutsche Gartenbau-Kredit Aktiengesellschaft
gez. Fachmann. gez. Dr. Reischle.

Schadenersatz von Behörden wegen unrichtiger Auskunft.

Als das Versicherungsgesetz für Angestellte in Kraft trat, meldete eine Fabrik zunächst ihre sämtlichen Angestellten zur Versicherung an. Im Februar 1913 erhielt sie von der Auskunftsstelle des Rentenausschusses Berlin die Auskunft, daß gewisse Gruppen ihrer Angestellten nicht versicherungspflichtig seien. Für diese wurden deshalb keine Versicherungsbeiträge mehr abgeführt. Im Oktober 1915 forderte die Reichsversicherungsanstalt die Klägerin auf, die bisher nicht versicherten Angestellten nachträglich zu versichern, und die Versicherungsbeiträge für die Vergangenheit nachzuzahlen. Die Firma zahlte darauf etwa 8000 M. Versicherungsbeiträge nach, ohne daß sie die auf die Angestellten entfallende Beitragshälfte nachträglich einziehen konnte. Sie hat deshalb Klage gegen die Reichsversicherungsanstalt auf Ersatz von rund 4000 M. erhoben und im Laufe des Rechtsstreits aufgewertet 4500 GM verlangt. Die Klage gründet sich auf schuldhafte falsche Auskunftserteilung. — Das Landgericht Berlin erkannte nach dem Klageantrage, das Kammergericht zu Berlin auf Abweisung der Klage. Auf die Revision der Klägerin hat das Reichsgericht das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen geht hervor, daß die Klägerin den Schadenersatzanspruch allerdings nicht auf vertragliches Verschulden stützen könne, daß das Kammergericht aber die außervertragliche Haftung der Beklagten zuunrecht verneint habe. Hier sei die Heranziehung des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten geboten. Sofern der Sekretär R. bei Erteilung der streitigen Auskunft eine schuldhafte Amtspflichtverletzung begangen hat, trifft die Verantwortlichkeit statt seiner die Beklagte. Unter diesen Gesichtspunkten ist die Sache durch das Kammergericht von neuem zu prüfen. (III 546/24. — 30. Oktober 1925.)

Bekanntmachung

betreffend Reichskredite für Gemüsetreibanlagen in Hessen.

Unter Hinweis auf die bereits veröffentlichten Richtlinien bitten wir Interessenten, unter Beachtung der in den Richtlinien genannten Bedingungen Anträge auf Gewährung von Darlehen bei der unterzeichneten Kammer zu stellen. Es wird gebeten, die erforderlichen Antrags- und Kreditformulare, soweit letztere nicht schon durch die Gartenbau-Kredit Aktiengesellschaft, Berlin, bezogen sind, vor der Antragstellung von der Landwirtschaftskammer einzufordern.

Als Anmeldeschluß für die Anträge ist der 15. Oktober 1926 vorgesehen, wobei nicht rechtzeitig greifbare Unterlagen und Bescheinigungen innerhalb einer bestimmten Frist nachgeliefert werden können.

Als die für die Schätzung zuständigen Stellen nach Ziffer 5 der Richtlinien sind die Ortsgerichte bestimmt.

Landwirtschaftskammer für Hessen
gez. Hensel.

Rechtsmittelentscheidungen

sind das wertvollste Hilfsmittel zur günstigen Förderung eingeleiteter Rechtsmittelverfahren. Deshalb wird die Hauptgeschäftsstelle stets bemüht sein, geeignete Rechtsmittelentscheidungen der Steuerbehörden sowohl auf dem Gebiete des Reichs- als auch auf dem Gebiete des Landessteuerrechts zu sammeln und für die Mitglieder zur Durchfechtung ihrer Ansprüche bereitzuhalten. Wir bitten alle Mitglieder, die Hauptgeschäftsstelle in der Sammlung dieses Materials durch Uebermittlung aller in ihren Händen befindlichen Rechtsmittelentscheidungen zu unterstützen, ganz gleich, ob die Entscheidungen günstig oder ungünstig ausgefallen sind. Unschriftlich eingesandte Entscheidungen werden den Einsendern nach Abschriftnahme kostenfrei wieder zugestellt. Der Reichsverband ist auch bereit, den Einsendern die mit der Beschaffung und Einsendung der Entscheidung verbundenen Unkosten zu ersetzen.

RÜCKSTÄNDIGE BEITRÄGE

für das 1. Halbjahr 1926 und das 3. Vierteljahr 1926 werden vom

3. OKTOBER ab durch Nachnahme

letztmalig eingezogen. Wir empfehlen allen in Frage kommenden Mitgliedern, die vorgelegten Nachnahmen

EINZULÖSEN.

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.